



**Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 06. Februar 2026,
Zahl: 004-1/2026-1, mit der das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates, des
Gemeindevorstandes und der Ausschüsse angepasst wird
(Sitzungsgeldanpassungsverordnung 2026)**

Gemäß § 29 Abs 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Valorisierung

Entsprechend der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Jänner 2026, Zl. 03-ALL-RE-96191/2024-12, über die Anpassung des in § 29 Abs. 2 K-AGO festgelegten Sitzungsgeldes sowie der in § 29 Abs. 4 und 5 K-AGO festgelegten Bezüge für Gemeindemandatare für das Jahr 2026 (Kärntner Gemeindemandatare-Entschädigungsanpassungs-Verordnung 2026 – K-GMEAV 2026), LGBl. Nr. 7/2026 wird das in der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 19. April 2017, Zahl: 004-1/2017-1, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung), zuletzt valorisiert mit der Sitzungsgeldanpassungsverordnung 2025 der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 27. Februar 2025, Zahl: 004-1/2025-1 festgelegte Sitzungsgeld entsprechend dem Anpassungsfaktor erhöht.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld für das Jahr 2026 wird mit 117,80 Euro festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl

